

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LIGHTRONICS B.V.

Artikel 1: Allgemeines:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen Lightronics und dem Abnehmer Anwendungen, darunter Rechtsverhältnisse kraft geschlossener oder noch zu schließender Verträge.
2. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dem niederländischen Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderen Sprachfassungen bzw. bei der Auslegung des Inhalts und Zwecks der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text maßgeblich.

Artikel 2: Angebote, Zustandekommen und Widerruf des Vertrags

1. Die Angebote von Lightronics verstehen sich als unverbindlich, auch wenn Sie eine Annahmefrist enthalten. Das Setzen dieser Frist hat für Lightronics keinerlei Verbindlichkeit zur Folge. Wenn ein Angebot von Lightronics angenommen wird, hat Lightronics das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Annahme zurückzuziehen. Der Vertrag kommt zustande, nachdem Lightronics den ihr erteilten Auftrag mittels einer Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt hat. In Fällen der Dringlichkeit, wobei die Dringlichkeit im Ermessen von Lightronics liegt, kann Lightronics abweichend von den Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 2 mit ihren Arbeiten beginnen, bevor der Vertrag abgeschlossen wurde.
2. Der Abnehmer hat das Recht, den Vertrag innerhalb von 48 Stunden nach dem Versand der Auftragsbestätigung seitens Lightronics bzw. innerhalb von 48 Stunden nach Beginn der Durchführung der Arbeiten durch Lightronics kostenlos und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Nach 48 Stunden ist der Widerruf ausschließlich nach schriftlicher und ausdrücklicher Zustimmung von Lightronics unter den von Lightronics gestellten Bedingungen möglich, darunter in jedem Fall die Zahlung der von Lightronics reservierten Stunden und die Vergütung der seitens Lightronics angefallenen Kosten mit einem Mindestbetrag von 15 % des Auftragswerts. Dem Abnehmer bereits gelieferte Sachen sind nach dem Widerruf des Vertrags unverzüglich und unbeschadet an Lightronics zurückzusenden.
3. Abbildungen, Zeichnungen, technische Spezifikationen und sonstige Daten, die Lightronics dem Abnehmer vor, bei oder nach dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zur Kenntnis gegeben hat, unabhängig davon, ob diese in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten aufgenommen sind, besitzen lediglich einen indikativen Charakter. Davon abgeleitete Daten sind nur dann verbindlich, sofern sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
4. Sollten Angebote oder Auftragsbestätigungen auf vom Abnehmer erteilten Daten, Zeichnungen, Leistungskatalogen usw. basieren, darf Lightronics von der Richtigkeit dieser Daten ausgehen.
5. Sämtliche Rechte an von oder über Lightronics erstellten Angeboten, Auftragsbestätigungen, etwaigen darin aufgenommen Kalkulationen, Modellen (technischen und sonstigen) Entwürfen, Beschreibungen, (technischen und sonstigen) Zeichnungen, Skizzen, Schemata und sonstigen gegebenenfalls elektronischen Daten oder Datensammlungen liegen bei Lightronics oder dem Entwerfer.
6. Von oder über Lightronics erstellte oder veröffentlichte Unterlagen oder Daten(sammlungen) im Sinne von Absatz 5 dieses Artikels bleiben das unveräußerliche Eigentum von Lightronics oder dem Entwerfer und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Lightronics oder dem Entwerfer in keiner Form Dritten zur Einsicht übergeben, zur Verfügung gestellt oder auf andere Weise (un)entgeltlich zum Gebrauch oder zum Nichtgebrauch veröffentlicht werden.
7. Unterlagen oder Daten(sammlungen) im Sinne von Absatz 5 dieses Artikels sowie dem Abnehmer zum Gebrauch überlassene Muster und Prototypen sind auf erstes Ersuchen seitens Lightronics vollständig und unversehrt zurückzugeben. Sollte es zu keinem Vertragsabschluss kommen, sind sie unverzüglich zurückzugeben.
8. Sollte der Abnehmer gegen die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 dieses Artikels verstößen, schuldet er Lightronics ohne die Notwendigkeit einer Inverzugsetzung für jeden Verstoß eine sofort fällige, nicht durch den Abnehmer herabsetzbare oder verrechenbare Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Verkaufspreises mit einem Mindestbetrag von 1.000 € unbeschadet des Rechts von Lightronics, neben der vorgenannten Vertragsstrafe einen ergänzenden Schadenersatz geltend zu machen.

9. Gegebenenfalls von Lightronics gewährte Rabatte oder andere Zusagen seitens Lightronics bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Lightronics ist daran nur gebunden, wenn die damit einhergehenden Bedingungen eingehalten oder erfüllt wurden, anderenfalls erlöschen die Rabatte und Zusagen umgehend.

Artikel 3: Preise und Rechnungsstellung.

1. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung verstehen sich sämtliche Preise in Euro und zuzüglich Mehrwertsteuer. Für Bestellungen mit einem Nettorechnungsbetrag unter 250 € gilt ein Zuschlag von 15 € zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Von Lightronics angegebene Preise, Kosten oder Honorare, nachstehend Preise genannt, verstehen sich einschließlich der kraft Artikel 2 Absatz 9 vereinbarten Rabatte und basieren auf den zum Zeitpunkt der Angabe geltenden Preisen, Wechselkursen, Einfuhrzöllen und damit gleichzusetzenden Gebühren, Versicherungsprämien, Löhnen, Frachtkosten, Steuern und sonstigen derartigen Faktoren. Sollte(n) sich einer oder mehrere der vorgenannten Faktoren nach Vertragsabschluss ändern, hat Lightronics das Recht, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Lightronics behält sich das Recht vor, zwischenzeitlich abzurechnen.
3. Kraft Artikel 2 Absatz 9 mit Lightronics vereinbarte Rabatte dürfen von Lightronics in vollem Umfang bei der letzten (Teil-)Rechnung verarbeitet werden.

Artikel 4: Zahlung.

1. Der Abnehmer hat auf erstes Ersuchen und zugunsten von Lightronics eine Sicherheit für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung seiner Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen zu leisten.
2. Sofern keine schriftliche anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Es besteht keinerlei Recht auf Rabatt, Aufrechnung oder Aussetzung.
3. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen, wobei die Umrechnung nach dem Kurs am Zahlungsdatum erfolgt.
4. Im Falle einer Fahrlässigkeit des Abnehmers, beispielsweise wenn er die Abnahme von Waren verweigert oder wenn er Lightronics nicht die Gelegenheit bietet, die vereinbarten Arbeiten durchzuführen, bleibt seine Zahlungspflicht hiervon unberührt.
5. Sollte der Abnehmer seine Pflichten am Fälligkeitstag nicht erfüllt haben, befindet er sich unverzüglich und ohne die Notwendigkeit einer Inverzugsetzung in Verzug. In diesem Fall werden sämtliche Pflichten des Abnehmers gegenüber Lightronics kraft aller zwischen dem Abnehmer und Lightronics geschlossenen Verträge unverzüglich fällig und der Abnehmer haftet für sämtlichen von Lightronics erlittenen und zu erleidenden Schaden.
6. Im Fall einer verspäteten Zahlung hat Lightronics das Recht, ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Begleichung auf den gesamten geschuldeten Betrag 1,5 % Zinsen pro Monat in Rechnung zu stellen, wobei ein Teil eines Monats als vollständiger Monat gerechnet wird.
7. Sämtliche sowohl gerichtlichen als auch außergerichtlichen Beitreibungskosten gehen zulasten des Abnehmers. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden mit 15 % des unbezahlten Teils der Hauptforderung veranschlagt, dies mit einem Mindestbetrag von 5008 €. Lightronics steht es frei, Forderungen gegenüber dem Abnehmer an Dritte zu übertragen und/oder zu verpfänden.

Artikel 5: Lieferfrist.

1. Vereinbarte Lieferfristen gelten niemals als Endfristen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Lieferung ist Lightronics folglich schriftlich in Verzug zu setzen und ist ihr für die nachträgliche Erfüllung eine angemessene Verlängerung dieser Frist zu gewähren. Eine angemessene Frist ist in jedem Fall die in der Branche als angemessen geltende Frist.

2. Die vereinbarte Lieferfrist geht zum letzten der folgenden Zeitpunkte ein:
 - a. am Tag des Zustandekommens des Vertrages
 - b. am Tag des Empfangs seitens Lightronics der von oder im Namen des Abnehmers zu erteilenden und für die Durchführung der Lieferung erforderlichen Daten, darunter Zeichnungen, Anweisungen, Spezifikationen usw.
 - c. am Tag des Empfangs seitens Lightronics der vom Abnehmer erhaltenen Genehmigungen, Befreiungen und ähnlicher Bescheide, die für die Durchführung der Lieferung erforderlich sind
 - d. am Tag des Empfangs seitens Lightronics der vereinbarten (Teil-)Zahlung, die bei Zustandekommen des Vertrags zu leisten ist
3. Sobald ein Teil einer Bestellung fertig ist, kann Lightronics diesen Teil nach ihrer Wahl vorab liefern oder erst dann liefern, wenn die gesamte Bestellung fertig ist, dies unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesem Artikel.
4. Sollte nach Zustandekommen des Vertrags Mehr- oder zusätzliche Arbeit aufgetragen werden, wird die Lieferfrist entsprechend verlängert, sofern keine schriftliche anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
5. Bleibt der Abnehmer mit der Abnahme in Verzug oder bietet er Lightronics nicht die Gelegenheit, ihre Arbeiten zu verrichten, so kann Lightronics die zu liefernden Sachen nach ihrer Wahl auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers lagern (lassen), wobei die betreffenden Sachen als geliefert und die gegebenenfalls vereinbarten Arbeiten als verrichtet gelten, oder den Vertrag bzw. den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags ohne richterliche Intervention und ohne die Notwendigkeit einer Inverzugsetzung auflösen, all dies unbeschadet des Rechts von Lightronics auf Schadenersatz.

Artikel 6: Lieferung, Gefahrenübergang und Transport

1. Sollte jegliches Material, das für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, infolge von Lightronics nicht zuzuschreibenden Umständen nicht verfügbar sein, hat Lightronics das Recht Ersatzmaterial zu verwenden, das sie für zweckmäßig erachtet.
2. Lightronics hat das Recht, nach Zustandekommen des Vertrags ohne Rücksprache mit dem Abnehmer kleine Veränderungen in Zeichnungen, Maßen, Gewichten und Spezifikationen anzubringen, die nach ihrer gerechtfertigten Meinung die Qualität der zu liefernden Sachen verbessern.
3. Der Abnehmer übernimmt die Gefahr der von ihm bestellten Sachen in dem Moment ihrer Lieferung an ihn. Lieferungen erfolgen frei Haus.

Artikel 7: Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

1. Solange der Abnehmer nicht den vollständigen Betrag der Forderung zuzüglich etwaiger hinzu kommender Kosten und einer etwaigen Schadensersatzforderung seitens Lightronics wegen zurechenbarer Leistungsstörung durch den Abnehmer bezahlt hat oder eine ausreichende Sicherheit hierfür geleistet hat, behält sich Lightronics das Eigentum an den Sachen vor.
2. Lightronics behält sich das Eigentum an den Sachen auch für Beträge vor, die der Abnehmer Lightronics kraft eines früheren oder späteren Vertrags, kraft dessen Lightronics Sachen geliefert hat oder liefern wird und/oder abgesehen von der Lieferung Arbeiten verrichtet hat oder verrichten wird bzw. kraft einer Leistungsstörung des Abnehmers hinsichtlich eines Vertrags, wie er oben genannt wurde, schuldet oder schulden wird, sofern der Abnehmer für seine vorgenannten Verpflichtungen keine ausreichende Sicherheit geleistet hat.
3. Das Eigentum geht auf den Abnehmer über, sobald er sämtliche seiner Verpflichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 dieses Artikels erfüllt hat.
4. Für die Anwendung der Bestimmungen in den ersten drei Absätzen dieses Artikels wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, jede Zahlung, die zwei oder mehr Verpflichtungen des Abnehmers gegenüber Lightronics zugerechnet werden könnte, an erster Stelle der bzw. den von Lightronics anzuweisenden Verpflichtung(en) zugerechnet, auf die der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannte Eigentumsvorbehalt keine Anwendung findet. Dem Abnehmer von oder für Lightronics erteilte Zahlungsübersichten, Mahnungen u. Ä. können ohne ausdrückliche und schriftliche anders lautende Bestimmung seitens Lightronics nicht als eine Anweisung im Sinne des vorhergehenden Satzes gelten.

5. Solange das Eigentum an den von Lightronics gelieferten Sachen noch nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, ist der Abnehmer verpflichtet, die Sachen, die das Eigentum von Lightronics sind, ordnungsgemäß gegen Brand und Diebstahl zu versichern und versichert zu halten. Der Abnehmer hat Lightronics die Versicherungspolice und die Zahlungsnachweise der Versicherungsprämie auf Wunsch zur Einsicht zu übergeben.
6. Der Abnehmer hat Lightronics unverzüglich telefonisch hinsichtlich Ansprüche Dritter auf unter den Eigentumsvorbehalt fallende Sachen sowie über Versuche Dritter, unter den Eigentumsvorbehalt fallende Sachen in Ihren Besitz zu bringen oder diese zu pfänden, in Kenntnis zu setzen. Der Abnehmer ist ferner verpflichtet, die vorgenannte Mitteilung Lightronics gegenüber unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
7. Der Abnehmer hat nicht das Recht, für jegliche ihm von Lightronics gelieferte Sache Aufbewahrungskosten geltend zu machen.

Artikel 8: Weiterverkauf, Vermischung und Umwandlung

1. Solange die gelieferten Sachen noch nicht vollständig bezahlt sind, bleiben sie das Eigentum von Lightronics und trägt der Abnehmer die vollständige Gefahr dafür, die Sachen weiterzuverkaufen, weiterzuliefern oder zu verpfänden oder auf jegliche Weise zu belasten oder aber auf andere Weise unter welchem Titel auch immer (un)entgeltlich zum Gebrauch oder zum Nichtgebrauch einem anderen zu übertragen oder diesem zur Verfügung zu stellen, sofern keine schriftliche anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
2. Ebenso wenig ist der Abnehmer befugt, die gelieferten Sachen, solange diese noch das Eigentum von Lightronics sind, so zu benutzen oder zu behandeln, dass sie ihre Selbstständigkeit verlieren.
3. Sollte der Abnehmer (unter anderem) aus den gelieferten Sachen eine neue Sache formen, ist dies eine Sache, die Lightronics für sich selbst formen lässt, und hält der Abnehmer diese für Lightronics bereit, während Lightronics der Eigentümer dieser neuen Sache bleibt, bis der Abnehmer sämtliche seiner Verpflichtungen gegenüber Lightronics erfüllt hat.
4. Sollte der Abnehmer gegen die Bestimmungen in diesem Artikel verstößen, schuldet er eine unverzüglich fällige, vom Abnehmer nicht herabsetzbare oder verrechenbare Vertragsstrafe in doppelter Höhe des vereinbarten Preises für jede Handlung, die einen derartigen Verstoß darstellt, unbeschadet des Rechts von Lightronics, einen ergänzenden Schadenersatz geltend zu machen, und unbeschadet der übrigen Rechte von Lightronics.

Artikel 9: Garantie

1. Lightronics garantiert während eines Jahres ab dem Lieferdatum die Qualität der von ihr gelieferten Sachen und der dafür verwendeten Materialien, sofern die Sachen auf normale, sorgfältige Weise und entsprechend den Vorschriften des Lieferanten und der dafür verwendeten Materialien für den Zweck verwendet werden, für den sie hergestellt wurden. Lightronics garantiert in jedem Fall niemals mehr als diesbezüglich von ihren eigenen Lieferanten an Garantien erteilt wird. Lightronics gewährt keine weiteren Garantien. Für Verbrauchsartikel, darunter jedoch nicht beschränkt auf Akkus, Batterien und Lichtquellen, werden keine Garantien gewährt. Der Abnehmer hat das in Artikel 11 genannte Rücksendeformular auszufüllen und Lightronics innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem der Defekt festgestellt wurde bzw. nach billigem Ermessen hätte festgestellt werden können, per E-Mail zukommen zu lassen sowie Lightronics innerhalb der genannten Frist den originalen Kaufbeleg (Rechnung) mit Lieferdatum und Produkttyp, Typennummer, Artikelnummer und/oder Produktionsnummer mitsamt Beschreibung des Defekts zu schicken und das defekte Produkt innerhalb von zwei Monaten nach der Geltendmachung der Garantie an Lightronics zurückzusenden.
2. Mängel bei Materialien oder Bauteilen der gelieferten Sachen, deren Gebrauch vom Abnehmer vorgeschrieben wurden oder die vom Abnehmer oder seinem Namen Lightronics zur Verfügung gestellt wurden, sind von der Garantie ausgeschlossen. Ferner sind Mängel an den gelieferten Sachen ausgeschlossen, die durch den Gebrauch der vorgenannten Materialien oder Bauteile entstanden sind. In diesem Zusammenhang wird die Utauglichkeit zum Gebrauch, für den die vorgeschriebenen Materialien oder Bauteile bestimmt sind, mit einem Mangel gleichgestellt. Lightronics übernimmt kraft ihrer Garantiepflicht keine Haftung, wenn eine Sache infolge eines Mangels in einem bzw. einer vom Abnehmer oder in dessen Namen vorgeschriebenem bzw. vorgeschriebenen Entwurf, Konstruktion oder Arbeitsweise bzw. infolge eines Fehlers in einer vom Abnehmer oder in dessen Namen zur Verfügung gestellten Empfehlung nicht ordnungsgemäß funktioniert.

3. Materialien oder Bauteile Dritter, die nicht von Lightronics geliefert werden, und die vom Abnehmer oder in dessen Namen in, auf oder an von Lightronics gelieferten Sachen angebracht sind oder werden, sowie sämtliche Kosten Dritter, darunter ausdrücklich auch Reparaturkosten, im Zusammenhang mit von Dritten durchgeführten Arbeiten, sind von der Garantie ausgeschlossen, sofern Lightronics diesen Kosten und deren Höhe nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

4. Die Garantiepflicht von Lightronics erlischt, falls:

- a. der Abnehmer das gelieferte selbst ändert, repariert und/oder austauscht oder von nicht seitens Lightronics angewiesenen Dritten ändern, reparieren und/oder austauschen lässt, sofern keine schriftliche anders lautende Vereinbarung getroffen wurde;
- b. der Abnehmer das Gelieferte für andere als die normalen Gebrauchswecke verwendet;
- c. der Abnehmer das Geliefert unsachgemäß, unsorgfältig oder auf falsche Weise benutzt, behandelt oder wartet oder aber das Wartungsschema nicht befolgt;
- d. Mängel durch Unachtsamkeit, Unfall oder normalen Verschleiß entstanden sind bzw. besonderen Umständen zuzuschreiben sind, die Lightronics auch bei sorgfältiger Vorbereitung und Durchführung der Arbeit bei der Annahme bzw. der Durchführung nach billigem Ermessen nicht hätte vorhersehen können;
- e. Mängel durch Defekte an Sachen entstanden sind oder verursacht wurden, die vom Abnehmer und/oder Dritten mit den von Lightronics gelieferten Sachen vermischt wurden;
- f. der Abnehmer das Gelieferte übermäßig belastet oder extremen Bedingungen aussetzt;
- g. der Abnehmer jegliche sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtungen jedweder Art gegenüber Lightronics nicht erfüllt.

5. Die Kosten für das Aufspüren und Beheben von Mängeln, die kraft dieses Artikels nicht unter die Garantiedeckung von Lightronics fallen, werden dem Abnehmer zu den zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

6. Die vom Abnehmer aus diesem Artikel abzuleitenden Rechte sind nicht übertragbar.

7. Neben den Bestimmungen in Absatz 1 bis 6 erteilt Lightronics dem Abnehmer für vom Abnehmer direkt bei Lightronics gekaufte LED-Leuchten sowie Endabnehmern hinsichtlich LED-Leuchten, die von Lightronics stammen, eine Garantie, die beinhaltet, dass die LED-Leuchten während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Lieferdatum hinsichtlich der Funktion der Lichtquellen (LEDs) frei von Mängeln sind, wobei damit ausschließlich das Nichtfunktionieren einzelner LED in der Leuchte gemeint ist. Diese Garantie wird das Lightronics LED Guaranty Premium Package Program genannt.

8 Eine Geltendmachung der in Absatz 7 genannten Garantie seitens des Abnehmers oder eines Endabnehmers kann von Lightronics nur dann in Behandlung genommen werden, wenn der (End-)Abnehmer den originalen Kaufbeleg (Rechnung) mit Lieferdatum und Produkttyp, Typennummer, Artikelnummer und/oder Produktionsnummer sowie den Garantieschein Lightronics mitsamt Beschreibung des Defekts übergibt und gemäß dem Retourenverfahren von Lightronics handelt und das in Artikel 11 genannte Rücksendeformular Lightronics per E-Mail zuschickt, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem der (End-)Abnehmer den Defekt festgestellt hat bzw. nach billigem Ermessen hätte feststellen können und die defekte Leuchte/Einheit innerhalb von zwei Monaten nach der Geltendmachung der Garantie vollständig mit dem auf dem Produkt angebrachten Aufkleber mit den Produktionsdaten Lightronics zusendet. In Ermangelung dessen erlischt die gesamte Garantie.

9. Der (End-)Abnehmer kann aus der in Absatz 7 genannten Garantie kein Recht ableiten und die Garantiepflicht von Lightronics erlischt, wenn auf dem Kaufbeleg und/oder dem Garantieschein Absätze geändert, durchgestrichen, entfernt oder unleserlich (gemacht worden) sind und/oder wenn das Modell, der Modelltyp oder die Produktionsnummer auf dem Produkt geändert, durchgestrichen, entfernt oder unleserlich (gemacht worden) sind und/oder wenn Defekte vorliegen, unabhängig davon, ob sie von Dritten verursacht wurden, welche die Folge einer unsachgemäßen Installation oder Montage sind, wobei von der Installationsanleitung abgewichen wurde und die Toleranzen auf dem Flussdiagramm und Systemleistungen, die für die LED-Leuchten gelten, berücksichtigt wurden, die Folge von Überhitzung durch eine Zentralheizung oder eine andere Heizung, von außen stammender Ursachen, darunter jedoch nicht beschränkt auf Brand, Vandalismus, Naturkatastrophen, Störung der öffentlichen Ordnung usw. sowie die Folge von Schäden durch Fallen oder Stöße, dem Gebrauch von LED-Platinen in Leuchten, die nicht von Lightronics stammen, die Installation unter derartigen Umständen oder in einer derartigen Umgebung, die der Empfehlung des Herstellers bzw. von Lightronics nicht entsprechen, sind und wenn das Produkt nicht entsprechend den Anweisungen von Lightronics behandelt oder gewartet wurde.

10. Lightronics hat das Recht, den (End-)Abnehmer bei der Untersuchung des Defekts um einen tauglichen Beweis der Anzahl der angegebenen Brennstunden und/oder der angegebenen Stromstärke zu bitten. Liefert der (End-)Abnehmer diese ersuchten Angaben nicht, so erlischt sein Garantieanspruch.

11. Sollte Lightronics dem vom (End-)Abnehmer geltend gemachten Garantieanspruch stattgeben, ist Lightronics ausschließlich zum Austausch verpflichtet. Ferner übernimmt Lightronics insbesondere keine weitere Haftung und ist somit unter anderem nicht dazu verpflichtet, den Kaufbetrag, (ergänzenden) Schadenersatz, eine Vergütung der angefallenen Kosten, sei es im Zusammenhang mit Transport, Feldarbeit, Untersuchung, Service, Demontage, Austausch, neuer Installation oder auch nicht, die Batterien für Not- oder Dauerleuchten oder Kosten im Zusammenhang mit Komponenten wie Dimmern und Dämmerungsschaltern (zurück) zu zahlen, wobei für alle LED-Produkte gilt, dass die Garantie auf eine maximale Umgebungstemperatur von 25 Grad Celsius begrenzt ist. Im Zusammenhang mit fortschreitenden Weiterentwicklungen behält sich Lightronics das Recht vor, das unter die Garantie fallende Produkt nicht durch ein exakt identisches Produkt auszutauschen, sondern durch ein Produkt mit vergleichbarer oder besserer Qualität.

Artikel 10: Haftung

1. Ausgenommen im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit beschränkt sich jegliche Haftung seitens Lightronics auf den Betrag, der Lightronics im betreffenden Fall von der Versicherung ausgezahlt wird. Sollte kraft der vorgenannten Versicherung aus welchem Grund auch immer keine Auszahlung erfolgen, beschränkt sich die Haftpflicht von auf 25.000 € pro Schadensfall oder pro Reihe zusammenhängender Schadensfälle.

2. Lightronics übernimmt keine Haftung für Mängel und Schaden an Materialien oder Bauteilen Dritter, die nicht von Lightronics geliefert wurden, und vom Abnehmer oder in dessen Namen in, auf oder an von Lightronics gelieferten Sachen angebracht sind oder werden.

3. Sämtliche Forderungsrechte des Abnehmers gegenüber Lightronics, sei es kraft einer Leistungsstörung bei der Erfüllung eines Vertrags sei es kraft einer unerlaubten Handlung oder sei es aus jeglichem anderen Grund, erlöschen nach Ablauf eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Tag, an dem der Abnehmer über die Existenz dieser Forderungsrechte in Kenntnis hätte sein können und der Abnehmer die betreffenden Forderungen nicht innerhalb dieses Zeitraums von einem Jahr geltend gemacht hat.

Artikel 11: Retourenverfahren bei Prüfung/Mängelrügen

Der Abnehmer hat die Sachen unmittelbar nach ihrer Lieferung zu zählen, zu messen und auf sichtbare und einfach festzustellende Mängel zu kontrollieren, bevor er die Sachen lagert oder benutzt. Sobald die Sachen in Gebrauch genommen wurden, gelten Sie als vertragsgemäß, sofern die Sache keinen auf nicht einfache Weise feststellenden unsichtbaren Mangel aufweist.

2. Rücksendungen an Lightronics sind nur ausdrücklicher Zustimmung seitens Lightronics zulässig. In Ermangelung ihrer Zustimmung werden die Sachen nicht in Empfang genommen. Der Abnehmer hat das Retourenverfahren von Lightronics zu befolgen und das dafür bestimmte Rücksendeformular von Lightronics zu verwenden, das auf der Website von Lightronics heruntergeladen werden kann, und dieses vollständig ausgefüllt per E-Mail an Lightronics zu senden. Lightronics schickt dem Abnehmer dann eine Retourennummer und einen Barcode, die vom Abnehmer deutlich sichtbar an der Außenseite der Retoure befestigt werden müssen. Der Rücksendeschein gilt als Zustimmung seitens Lightronics zur Rücksendung des Produkts.

3. Mängelrügen bezüglich Anzahlen, Maße, Gewichte, sichtbarer und einfach festzustellender Mängel sowie bezüglich Beschädigungen, falscher Lieferungen und Defekten sind unmittelbar, sofern die Art der Sachen dies zulässt, und in anderen Fällen innerhalb von 5 Tagen nach der Lieferung der Sachen mittels Versand des Rücksendeformulars schriftlich bei Lightronics eingereicht werden.

4. Reklamationen zu Rechnungen von Lightronics sind bei Lightronics so schnell, wie dies nach billigem Ermessen möglich ist, schriftlich einzureichen, jedoch spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang der versandten Rechnung, unter anderem um Lightronics die Möglichkeit zu bieten, die Rechtmäßigkeit und die Ursache der Mängelrügen(n) nachzuvollziehen.

5. Es werden keine Mängelrügen zu gelieferten Sachen akzeptiert, die qualitativ einwandfrei sind, sich jedoch für den Lightronics nicht schriftlich bekannt gegebenen Zweck, zu dem der Abnehmer sie verwenden möchte, als ungeeignet erweisen.
6. Das in Absatz 2 genannte Retourenverfahren gilt auch für Produkte von Lightronics, die unter die in Artikel 9 genannte Garantie fallen, sowie für falsche Bestellungen, übriggebliebene – zu viel bestellte – Produkte und für defekte Produkte, bei denen die in Artikel 9 genannte Garantiefrist abgelaufen ist.
7. Falsche Bestellungen und übriggebliebene Produkte hat der Abnehmer innerhalb 1 Monats nach Empfang des Rücksendescheins in ihrer ungeöffneten Originalverpackung an Lightronics zurückzuschicken, wobei Lightronics dem Abnehmer dann 15 % des Nettopreises an Retourenkosten in Rechnung bringt, sofern Lightronics nicht ausdrücklich schriftlich einen höheren Betrag als Bedingung stellt. Masten, Maßarbeit und Projekte ebenso wie Verbrauchsartikel, darunter jedoch nicht beschränkt auf Akkus, Lichtquellen und Batterien, sind von der Rücknahme ausgeschlossen.
8. Defekte Produkte, bei denen die in Artikel 9 genannte Garantiefrist abgelaufen ist, werden von Lightronics nur dann untersucht und gegebenenfalls repariert, wenn über die Kosten mit dem Abnehmer Übereinstimmung erzielt wurde.

Artikel 12: Nicht zurechenbare Leistungsstörung (höhere Gewalt)

1. Ergänzend zu den Bestimmungen in Artikel 75 von Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, dass eine Leistungsstörung seitens Lightronics bei der Erfüllung jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Abnehmer im Falle eines vom Willen von Lightronics unabhängigen Umstands, durch den die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer vollständig oder teilweise verhindert wird oder durch den die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach billigem Ermessen nicht von Lightronics verlangt werden kann Lightronics nicht zugerechnet werden kann. Zu diesen Umständen zählen unter anderem Schlechtleistungen von Zulieferern oder anderen Dritten, Stromstörungen, Computerviren, Streiks und Arbeitsunterbrechungen.
2. Sollte sich eine Situation im Sinne von Absatz 1 ereignen, in Folge derer Lightronics ihre Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer nicht erfüllen kann, werden diese Verpflichtungen während der Dauer dieser Unmöglichkeit der Pflichterfüllung seitens Lightronics ausgesetzt. Etwaige vom oder im Namen des Abnehmers geleistete Zahlungssicherheiten sind entsprechend zu verlängern.
3. Sollte Lightronics durch die im ersten Absatz genannte Situation dauerhaft an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhindert werden, hat jede der Parteien das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen. Lightronics hat in diesem Fall keinerlei Schadensersatz zu leisten, auch nicht wenn Lightronics infolge dieses Zustands höherer Gewalt jeglichen Vorteil genießt.

Artikel 13: Auflösung (niederländisch: ontbinding)

1. Sollte der Abnehmer seine Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem Vertrag und/oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, oder sollte er seine Zahlungen aussetzen, seinen Betrieb stilllegen oder auflösen, ihm ein (vorläufiger) gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt werden oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet werden oder sollte das Eigentum am Betrieb des Abnehmers übergehen und/oder die faktische Betriebsführung in andere Hände gelangen, hat Lightronics das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Verfahren ganz oder teilweise auszusetzen und/oder aufzulösen, und die von Lightronics gelieferten Sachen, sofern sie noch nicht bezahlt wurden, zurückzufordern und/oder die Zahlung des erfüllten Teils des Vertrags zu verlangen und/oder für die weitere Lieferung eine Vorauszahlung zu fordern.
2. Der Abnehmer haftet für sämtlichen von Lightronics erlittenen und zu erleidenden Schaden infolge der in Absatz 1 genannten Aussetzung und/oder Auflösung.

Artikel 14: Geheimhaltung

1. Jede der Parteien hält die Informationen, die sie (in welcher Form auch immer) von der jeweils anderen Partei empfängt, sowie sämtliche Informationen bezüglich der anderen Partei, von denen sie weiß oder nach billigem Ermessen vermuten kann, dass diese geheim oder vertraulich sind, bzw. Informationen, von denen sie erwarten kann, dass deren Verteilung der anderen Partei Schaden zufügen kann, geheim und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihr Personal die genannten Informationen ebenfalls geheim hält.

2. Die in Absatz 1 genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen:
 - a. die zu dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger diese Informationen erhalten hat, bereits öffentlich waren oder ohne die Verletzung seitens der empfangenden Partei der ihr obliegenden Geheimhaltungspflicht anschließend öffentlich geworden sind;
 - b. von den die empfangende Partei beweisen kann, dass sie zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Informationen durch die andere Partei bereits in deren Besitz war;
 - c. die die empfangende Partei von einem Dritten erhalten hat, wobei dieser Dritte dazu berechtigt war, diese Informationen der empfangenden Partei zu erteilen;
 - d. die von der empfangenden Partei kraft einer gesetzlichen Pflicht veröffentlicht werden.
3. Sollte der Abnehmer gegen die Bestimmungen im ersten Absatz verstößen, schuldet der Abnehmer Lightronics, unabhängig davon, ob der Verstoß dem Abnehmer zugerechnet werden kann oder nicht und ohne vorherige Inverzugsetzung oder Gerichtsverfahren, eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 € für jeden Verstoß und darüber hinaus einen Betrag in Höhe von 10.000 € für jeden Tag, den dieser Verstoß andauert, ohne dass es sich dabei um jegliche Form eines Schadens zu handeln hat und unbeschadet der übrigen Recht von Lightronics, darunter ihr Recht, neben der vorgenannten Vertragsstrafe einen ergänzenden Schadenersatz zu verlangen.

Artikel 15: Geistige Eigentumsrechte.

1. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte bezüglich der Produkte und Software von Lightronics sowie bezüglich der von Lightronics überreichten Unterlagen wie Empfehlungen, Broschüren, Fotos, Entwürfe, Zeichnungen usw., ruhen ausschließlich bei Lightronics, ihren Lizenzgebern oder ihren Zulieferern.
2. Der Abnehmer erhält lediglich die Nutzungsrechte, die ihm in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und kraft Gesetzes ausdrücklich zuerkannt werden. Ein einem Abnehmer zuerkanntes Nutzungsrecht ist nicht exklusiv, nicht übertragbar, nicht verpfändbar und nicht unterlizenzierbar.
3. Sämtliche Informationen im breitesten Sinne des Wortes, darunter Unternehmensinformationen, die sich auf spezifische Merkmale von (Produkten von) Lightronics richten, die im Rahmen eines Angebots oder eines Vertrags erteilt werden, sind streng vertraulich und dürfen vom Abnehmer keinem Dritten erteilt werden.
4. Der Abnehmer wird keine Kennzeichnung(en) bezüglich des vertraulichen Charakters bzw. der Urheberrechte, Patentrechte, Marken, Handelsnamen oder jeglicher anderer geistiger Eigentumsrechte aus den Produkten und den im vorherigen Artikelabsatz beschriebenen Dokumenten von Lightronics, dessen Lizenzgebern oder Zulieferern entfernen oder ändern (lassen).

Artikel 16: Streitfälle.

1. Auf alle mit Lightronics abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich niederländisches Recht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand sämtlicher Rechtsstreitigkeiten aus mit Lightronics geschlossenen Verträgen ist 's-Hertogenbosch.